

Satzung

der Gemeinde Gilching über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets I „Ortsmitte Gilching“ vom 22.03.2017

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Gilching folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt 38,57 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung

„Sanierungsgebiet I - Ortsmitte Gilching“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche (Lageplan M 1: 2.500, Stand: Februar 2017, Plankreis). Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

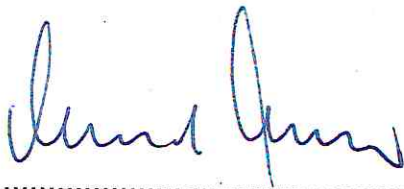
Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gilching, den 24.04.2017

Gemeinde Gilching



Manfred Walter
1. Bürgermeister

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

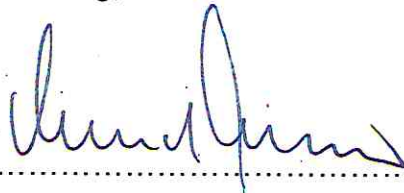
Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus Gilching, Rathausplatz 1, eingesehen werden.

Mit der städtebaulichen Planung wurde das Architekturbüro PLANKREIS in München beauftragt. Dort und im Bauamt der Gemeinde Gilching erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

Verfahrenshinweise

1. Die Gemeinde Gilching hat die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Gilching“ gem. § 142 BauGB am 21.03.2017 als Satzung beschlossen.

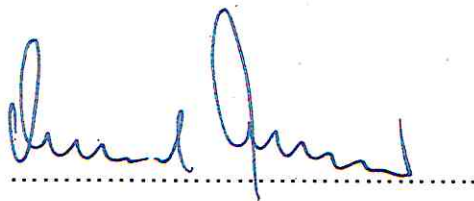
Gilching, den 24.04.2017



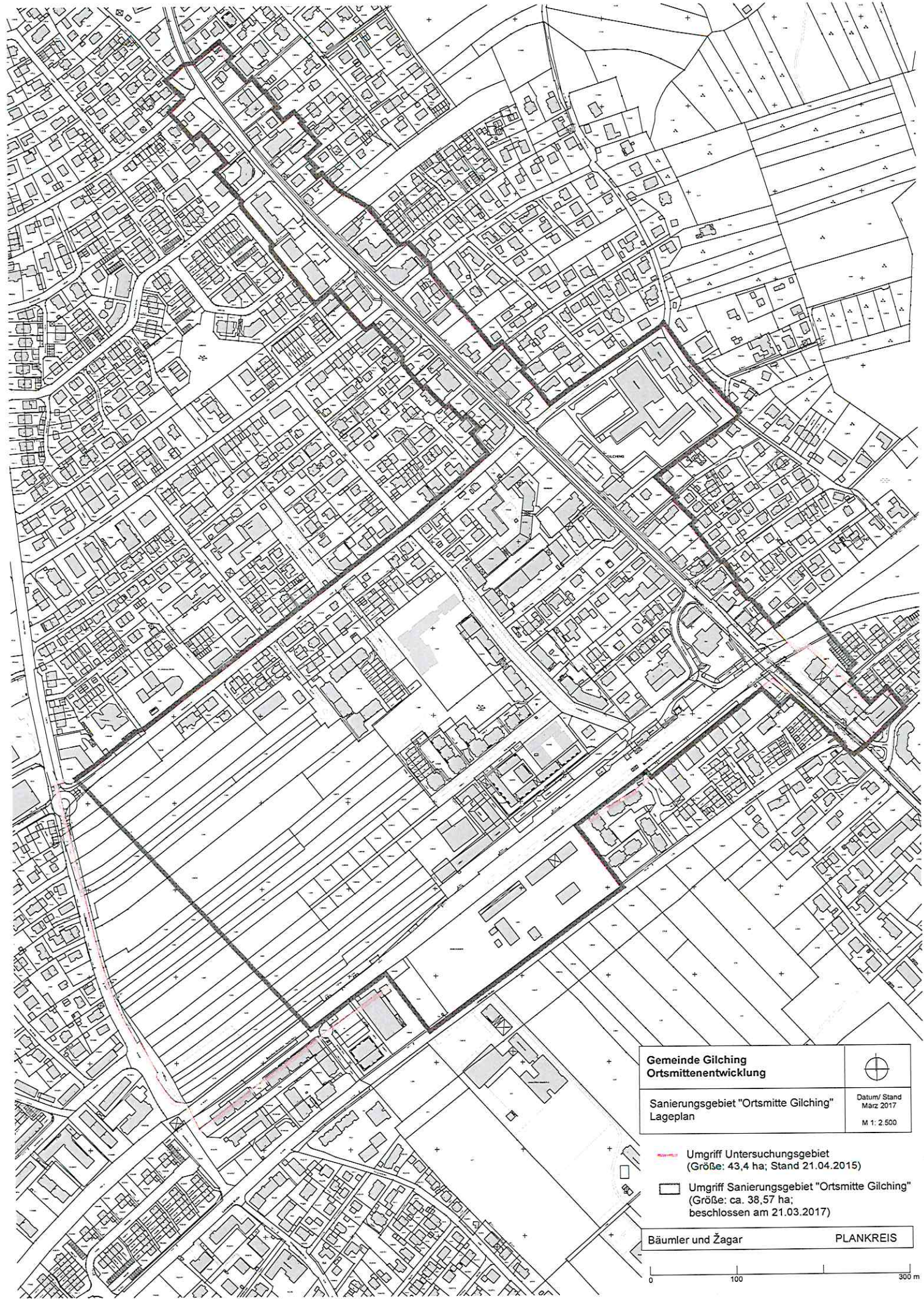
Manfred Walter
1. Bürgermeister

2. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Erlass einer Sanierungssatzung erfolgt am 10.05.2017.
Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 143 Abs. 1 BauGB).

Gilching, den 11.05.2017



Manfred Walter
1. Bürgermeister



Gemeinde Gilching Ortsmitteentwicklung	
Sanierungsgebiet "Ortsmitte Gilching" Lageplan	Datum/ Stand März 2017 M 1: 2.500

-  Umgriff Untersuchungsgebiet
(Größe: 43,4 ha; Stand 21.04.2015)
-  Umgriff Sanierungsgebiet "Ortsmitte Gilching"
(Größe: ca. 38,57 ha;
beschlossen am 21.03.2017)

Bäumler und Žagar PLANKREIS

